

**26.01.07**

Wi

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz - ElGVG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 76. Sitzung am 18. Januar 2007 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie – Drucksache 16/4078 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz – ElGVG) – Drucksachen 16/3078, 16/3135 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 16.02.07  
Erster Durchgang: Drs. 556/06

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,“.

bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber.“

b) In § 14 Abs. 2 werden nach den Wörtern „der Strafverfolgung“, die Wörter „zur Gefahrenabwehr durch die Polizeibehörden der Länder,“ eingefügt.

2. In Artikel 3 wird die Angabe „§ 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 2 Nr. 1“ ersetzt.

3. In Artikel 5 Satz 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3721)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 15 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553)“ ersetzt.